

Steuernachlaß bei großen Mietausfällen. An den Finanzminister und den Minister des Innern hatte sich der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands mit dem Gesuch gewandt, auf die Gemeinden dahin einzuwirken, daß den Hauseigentümern bei großen Mietausfällen die Gemeinde-Grundsteuer erlassen oder ermäßigt werde. Daraus ist ein Bescheid ergangen, der besagt, daß die amtlichen Ermittlungen bei den staatlichen und kommunalen Behörden ergeben haben, daß während des Krieges Zwangsversteigerungen von Grundstücken wegen Steuerrückständen nur gering und nur in Fällen, in denen ein finanzieller Zusammenbruch der Besitzer auch abgesehen von den Steuerschulden, unvermeidlich war, vorgekommen und auch nur sehr wenig Beschwerden wegen rücksichtsloser Vertreibung bei den Aufsichtsbehörden erhoben worden sind. Auch die Gemeinden, in denen keine Zuschläge zur staatlich veranlagten Gebäudesteuer erhoben werden, also die staatlichen Behörden nicht mehr unmittelbar auf die Gemeindebesteuerung einwirken, und in denen auch die besondere Grundsteuerordnung kein statutarische Erlassverpflichtung bei voller oder teilweiser Ertragslosigkeit vorsieht, sind die Gemeindebehörden bemüht, durch Stundung und auch durch Erlass oder Ermäßigung der Steuer auf eine Entlastung notleidender Grund- und Hausbesitzer hinzuwirken.